



INFORMATION
vom 22. März 2020

3. WICHTIGE INFORMATION

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie wir dir bereits geschrieben haben, versuchen wir dir in dieser Krise so zeitnah wie möglich gesicherte Informationen zu übermitteln. Bedingt durch die schwierige Situation ändern sich Regelungen aber auch kurzfristig, wie auch die am 20.3.2020 beschlossene Verordnung betreffend das Betretungsverbot öffentlicher Orte, welche nun bereits einen Tag später, am 21.3.2020, geändert wurde.

Wir werden dich daher weiterhin zeitnah über alle relevanten Neuerungen und legislativen Maßnahmen informieren.

1. Verlängerung der Maßnahmen

Die Geltung aller Beschränkungen und Betretungsverbote wurde verlängert. Die Einschränkungen **treten mit Ablauf des 13. April 2020 (Ostermontag) außer Kraft.**

2. Betretungsverbot Betriebsstätten

Es war unklar, ob auch Gemeinden, die als Postpartner fungieren, den Postpartner zusperren müssen oder offenhalten können. Nunmehr wurde klargestellt, dass **kein Betretungsverbot hinsichtlich jener Postpartner besteht, die von Gemeinden betrieben werden.**

Nachdem all jene Postpartner aufgrund des Betretungsverbotes ihres Grundgeschäftes auch die Postpartnerschaft beenden mussten und dies zu zahlreichen Beschwerden von Bürgern und Gemeinden geführt hat, wurde die Ausnahme vom Betretungsverbot zudem weiter gefasst. Weiters wurde klargestellt, dass Postpartner deren Betrieb aufgrund des Grundgeschäftes (zB Papierfachhandel, Eisenwarenhandel etc) vom Betretungsverbot

betroffen war, nun **ihren Postpartnerbetrieb** (aber nur diesen, **nicht auch das Grundgeschäft**) offenhalten können, genauer gesagt besteht kein Betretungsverbot, sofern es sich um die einzige Post-Geschäftsstelle ohne Betretungsverbot in der jeweiligen Gemeinde handelt.

Daraus ergibt sich aber **keine Pflicht für eine Gemeinde oder einen privaten Postpartner**, ihren Postpartnerbetrieb offenzuhalten.

Jedenfalls sollte eine Offenhaltung oder eine Beendigung des Betriebes des Postpartners (gleich ob Gemeinde oder Privater) weiterhin direkt mit der Post AG abgeklärt werden.

3. Sportstätten, Freizeiteinrichtungen und Spielplätze und Straßen

Wie wir mitgeteilt haben, obliegt es der jeweiligen Gemeinde, ob sie ihre Spielplätze offen hält oder nicht.

Sportplätze und Freizeiteinrichtungen dürfen nicht geöffnet werden.

Zusammengefasst gilt:

- Im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde liegt die Entscheidung, ob ein Spielplatz offen gehalten wird oder nicht.
- Für **Schließungen/Sperren von Straßen** (allenfalls privater Mautstraßen etc) ist die zuständige Behörde nach dem Epidemiegesetz die Bezirkshauptmannschaft.
- **Bei Unklarheiten empfehlen wir jedenfalls vor Setzung einer Maßnahme mit der BH Rücksprache zu halten!**

4. Kindergärten

Kindergärten sind bis auf Weiteres offen zu halten, um ein Betreuungsangebot für jene Kinder zu sichern, deren Eltern nicht zu Hause sein können.

Wie im Schreiben von Landesrätin Dr. Bogner-Strauß vom 19.3.2020 festgehalten wurde, sind derzeit Halbtagsgruppen bis 12:00 und Ganztagesgruppen bis 14:00 Uhr offen zu halten. Die Mindestpersonalausstattung ist eine Betreuungskraft (Pädagogin oder Betreuerin), bei größeren Kinderzahlen natürlich entsprechend mehr.

5. Kinderbetreuung in den Osterferien

Seitens des Unterrichtsministers wurde heute über die Presse angekündigt, dass zur Betreuung von Kindern in den Osterferien die **Schulen** offengehalten werden. Das ist auch für Gemeinden als Pflichtschulerhalter von Bedeutung.

Die Betreuung der Schüler soll über Lehrpersonal erfolgen, das sich entweder freiwillig zur Betreuung meldet oder aber (im schlimmsten Fall) im Wege einer Dienstzuweisung über die Bildungsdirektionen eingesetzt wird.

Die Bedarfserhebung soll möglichst über die Direktionen der Schulen abgewickelt werden.

Betreffend das allenfalls Offenhalten für die notwendige Betreuung von Kindern in **Kindergärten und Kinderkrippen** in den Osterferien werden wir in den kommenden Tagen eine Antwort von Seiten des Landes Steiermark erhalten, die wir umgehend an euch weitergeben.

6. Home-Office Pflicht für Gemeindeverwaltung

Das einer Home-Office-Pflicht gleichkommende Gebot wurde durch eine Ausnahme vom Betretungsverbot - **gültig ab 21. März 2020** - durch den Bund wieder aufgehoben.

Demnach sind Betretungen dann zulässig, wenn:

- *sie für berufliche Zwecke erforderlich sind und*
- *sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann.*
- *Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist, und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.*

7. Gemeindebedienstete und Bauhofmitarbeiter

Da die „de facto“ Home-Office Verpflichtung vom Bund wieder aufgehoben wurde, kann das Schlüsselpersonal zur Aufrechterhaltung des Betriebs deiner Gemeinde weiter im Büro arbeiten. Dabei sind die zwingenden Schutzvorgaben des Bundes (1 Meter Abstand von Personen) zu beachten, sowie nach unserer Empfehlung Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren etc) einzuhalten.

Gleiches gilt für Bauhofmitarbeiter. Unaufschiebbare und notwendige Arbeiten können durchgeführt werden. Auch hier gilt, dass die zwingenden Schutzvorgaben des Bundes (1 Meter Abstand von Personen) zu beachten sind und auch hier empfehlen wir, Hygienemaßnahmen (Hände waschen/desinfizieren etc) einzuhalten.

Was den Urlaubsverbrauch von MitarbeiterInnen betrifft, so gilt aufgrund der aktuellen Rechtslage weiterhin, wie wir bereits mitgeteilt haben, dass das Dienstrecht **keine Möglichkeit vorsieht, Gemeindebedienstete ohne einvernehmliche Vereinbarung zu beurlauben**. Dies auch dann nicht, wenn die jeweilige Person nicht in der Gemeinde Dienst versieht/versehen kann und keine Dienstleistungen im Home-Office erbringen kann.

Wer sich angeordnet zu Hause befindet und keine Tätigkeiten im Home-Office durchführt, befindet sich im Dienst und nicht im „**Sonderurlaub**“.

Der Umgang mit **Zeitausgleich** hängt sehr von der jeweiligen Gleitzeitvereinbarung (sofern eine vorhanden ist) ab, weshalb eine pauschale Antwort hier nicht möglich ist. Da Zeitausgleich eine bereits im Voraus geleistete Arbeitszeit darstellt und Zeitausgleich eine bezahlte Freistellung von der Arbeitspflicht darstellt, empfehlen wir die Dienstnehmer anzuhalten, jetzt Zeitguthaben abzubauen.

Uns ist aus vielen Anfragen von BürgermeisterInnen bewusst, dass die mangelnde Flexibilität im Dienstrecht zu Ungerechtigkeiten führt. Dazu kommt, dass der Umgang mit Zeitausgleich - auch aufgrund oft fehlender oder unterschiedlicher Gleitzeitregelungen - nicht eindeutig lösbar ist. Es wäre jedoch in dieser schwierigen Zeit allgemein an die Bediensteten zu appellieren, ihre Zeitguthaben im Einvernehmen zu verbrauchen.

Es ist für uns daher auch sehr gut nachvollziehbar, dass von Seiten der BürgermeisterInnen nun rechtliche Lösungen gefordert werden, die für derartige Ausnahmesituationen mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität, als es die derzeit geltende Rechtslage ermöglicht, bieten.

Wir werden diesen Wünschen entsprechen, als wir an den Landtag mit dem Ersuchen herantreten, entsprechende Regelungen für derartige Ausnahmesituationen - in einer solchen befinden wir uns derzeit - in die Rechtsgrundlagen aufzunehmen.

8. Kurzarbeit

Wir erhalten vermehrt Anfragen dahingehend, ob für GemeindemitarbeiterInnen Urlaub und/oder Zeitausgleich angeordnet werden kann, sowie ob Kurzarbeit für Gemeindebedienstete in Anspruch genommen werden kann.

Dazu weisen wir nochmals darauf hin, dass das Kurzarbeitsmodell nur für die Privatwirtschaft zugänglich ist.

Das Kurzarbeitsmodell ist nicht für Bund, Bundesländer, **Gemeinden und Gemeindeverbände** sowie sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und politische

Parteien zugänglich. Es sind daher Gemeinden auch hinsichtlich ihrer kommunalen Eigenbetriebe (Bauhof, Feuerwehr, etc.) mangels rechtlicher Selbständigkeit **nicht von der Kurzarbeitsbeihilfe** umfasst.

Ausgegliederte Einheiten der Gemeinden (GmbH, AG) sind jedoch vom förderbaren Kreis umfasst, selbst wenn sie im 100%igen Eigentum der Gemeinden stehen.

Ebenso umfasst sind Vereine, so sie Beschäftigte haben.

9. Corona-Tests

Immer wieder wird von neuen Testmöglichkeiten und von flächendeckenden Tests gesprochen. Mancherorts gibt es Kritik an zu wenigen Tests bzw. Kritik aufgrund unzureichender Ausstattungen.

In diesem Zusammenhang hält das Generalsekretariat des Österreichischen Gemeindebundes aus unserer Sicht zu Recht fest, dass die Durchführung von Test, die Zurverfügungstellung von Corona-Tests und der erforderlichen Ausstattung (Schutzbekleidung etc) ausschließlich in die Zuständigkeit der Gesundheitsbehörden fällt. Es handelt sich bei diesen Aufgaben **nicht** um Aufgaben der örtlichen Sanitätspolizei.

Es wird daher abgeraten (auch aus Sicherheitserwägungen), dass Gemeinden eigeninitiativ werden und Ankäufe von Tests oder Ausstattungen vornehmen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals bei dir für deinen Einsatz in dieser schwierigen Zeit und wünschen dir und deiner Familie weiterhin beste Gesundheit und alles Gute!

Mit herzlichen Grüßen!



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



post@gemeinebund.steiermark.at



www.gemeinebund.steiermark.at